

Satzung

§ 1 *Name und Sitz*

- (1) Der Verein führt den Namen "Kwai Sun - Verein für Chinese Kara-Ho Kempo Karate in Deutschland e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist München.

§ 2 *Zweck*

Zweck des Vereins ist es, das Selbstverteidigungssystem Chinese Kara-Ho Kempo Karate durch Kurse und Trainingseinheiten zu fördern und zu pflegen. Er veranstaltet hierzu Seminare zur Ausbildung von Trainern, hält Prüfungen ab, organisiert Trainingsabende und Turniere und führt alle ihm zum Erreichen des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

§ 3 *Gemeinnützigkeit*

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 *Geschäftsjahr*

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2004.

§ 5 *Mitgliedschaft , Rechte und Pflichten der Mitglieder*

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind die Gründungsmitglieder sowie solche Mitglieder, die vom Vorstand auf ihren Antrag hin als ordentliche Mitglieder aufgenommen wurden. Als ordentliche Mitglieder sollen nur solche Personen aufgenommen werden, welche die Bereitschaft, Fähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen, eine leitende Funktion im Verein einzunehmen und die Traditionen des Kara-Ho Kempo Karate aktiv zu wahren. Fördermitglieder sind Mitglieder, die die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie Fördermitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
- (3) Die Mitglieder müssen jeden Wechsel ihres Wohnsitzes schriftlich gegenüber dem Verein anzeigen.

- (4)Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung eines Mitgliedsausweises oder einer Mitgliedsurkunde. Bei Nichtaufnahme besteht ein Widerspruchsrecht bei der Mitgliederversammlung.
- (5)Die Mitgliedschaft endet
1. mit dem Tod des Mitglieds.
 2. durch schriftliche Austrittserklärung.
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste aufgrund eines Vorstandsbeschlusses. Das Mitglied ist von der Streichung mit Brief per Einschreiben unverzüglich zu benachrichtigen.
 4. durch Ausschluss aus dem Verein.
 5. durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (4)Ein Mitglied, das im erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder Schriftlich zu hören, es sei denn das Mitglied ist unbekannt verzogen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Eine Berufung ist nicht möglich.
- (5)Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz schriftlicher Mahnung mit dem Hinweis der Folgen einer Nichtzahlung mehr als 4 Wochen in Verzug gerät.
- (6)Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft kann durch schriftliche Kündigung des Mitglieds mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats erklärt werden.
- (7)Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Mitglieder Stimmrecht. Von diesen kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (8)Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Weiterhin sind sie verpflichtet, den vom Vorstand bekannt gegebenen Regeln von Chinese Kara-Ho Kempo Karate (insbesondere der sog. "Dojo Regeln") zu folgen und nach diesen Regeln den Unterricht zu gestalten oder an ihm teilzunehmen.
- (9)Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, und dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neubestellung ihrer Nachfolger im Amt. Der 3. Vorsitzende ist automatisch Kassier des Vereins, solange keine andere Person dieses Amt innehat.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder gewählt. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, bestimmt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (3) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestimmen welcher die Belange des Vereins vertreten kann. Hierzu kann ihm eine rechtsgeschäftliche Handlungsvollmacht vom Vorstand bescheinigt werden welche jederzeit widerrufen werden kann. Der Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Vorstands sein und hat somit auch kein Stimmrecht bei Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist Kontrollorgan gegenüber dem Geschäftsführer.
- (4) Der Vorstand kann eine echte Ressortaufteilung bestimmen, sollten die Umstände dies benötigen. Der Ressortverwalter ist direkt dem Vorstand verantwortlich und kann jederzeit abberufen werden. Der Ressortverwalter muss fachlich für das schriftlich und genau abgegrenzte Ressort geeignet sein oder in der Lage sein, sich diese Kenntnisse anzueignen, und erhält ausreichend Kompetenzen, um eine sinnvolle Verwaltung ohne Vorstandsbeschlüsse durchführen zu können. Ein Ressortverwalter hat kein Stimmrecht bei Vorstandssitzungen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (2) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9 Regelungen für Sitzungen, Versammlungen und Beschlüsse

- (1) Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen können nach Notwendigkeit oder Verlangen einberufen werden, mindestens jedoch einmal im Jahr. Einladungen hierzu erfolgen für die Mitgliederversammlungen nur schriftlich oder in Textform (Telefax, Email usw.), für die Vorstandssitzungen ist dies auch mündlich möglich.
- (2) Die Termine müssen spätestens eine Woche vor den Versammlungen bekannt gegeben worden sein. Bei Mitgliederversammlungen beträgt die Frist zwei Wochen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Der Vorstand kann Beschlüsse auch jederzeit im schriftlichen oder telefonischen Umlaufverfahren fassen wenn alle Vorstandsmitglieder hiermit einverstanden sind und hieran teilnehmen. Auch in diesen Fällen ist nachträglich ein Beschlussprotokoll zu erstellen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (5) Beschlüsse werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Personen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

- (6) Beschlüsse werden in einem Beschlussprotokoll schriftlich festgehalten. Hierzu kann der Vorstand eine weitere Person zu den Vorstandssitzungen eingeladen und dieser Person die Funktion des Schriftführers übergeben. Diese hat hier kein Stimmrecht.
- (7) Bei Mitgliederversammlungen wird der Schriftführer durch Vorstandsbeschluss gewählt.
- (8) Wurde vom Vorstand ein Geschäftsführer bestimmt, so übernimmt dieser die Position des Schriftführers in den Sitzungen.
- (9) Das Beschlussprotokoll muss, mit Datum versehen, vom Schriftführer sowie von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, von denen einer der 1. Vorstand sein muss, unterzeichnet werden.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Beiträge werden in der Gebührenordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Änderungen an der Gebührenordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Bayerische Rote Kreuz KdöR, das es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 25.01.2004 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder zeichnen wie folgt:

1. gez. Stephan Fabel
2. gez. Patrick Faste
3. gez. Alexander Greger
4. gez. Annette Faste
5. gez. Andreas Haubold
6. gez. Katharina Dunkel
7. gez. Stefan Althaus